

RS Verg 2012/12/20 N/0103-BVA/10/2012-34

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2012

Norm

BVergG 2006 §139

1. BVergG 2006 § 139 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einen Auftrag auch tatsächlich zu vergeben. Der Widerruf muss nicht auf schwerwiegenden Gründen basieren. Auch ein Widerruf wegen eines Fehlers des Auftraggebers ist möglich. Der Auftraggeber ist also nicht gehalten, einen einmal ausgeschriebenen Auftrag auch tatsächlich zu vergeben.

Entscheidungstexte

- N/0103-BVA/10/2012-34

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.12.2012 N/0103-BVA/10/2012-34

Schlagworte

Verpflichtung zur Vergabe;

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2013

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at